

REGIONALGESETZ VOM 20. NOVEMBER 1999, NR. 8

Zuerkennung von Zulagen zugunsten der Friedensrichter der Region Trentino-Südtirol¹

Art. 1 Direktionszulage

(1) Den koordinierenden Friedensrichtern bzw. den Friedensrichtern, die eine entsprechende Funktion ausüben, wird seitens der Region für die Tätigkeit im Rahmen der Leitung ihres Amtes eine monatliche Zulage in Höhe von 800,00 Euro entrichtet. Unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 1-*bis* darf auf keinen Fall mehr als eine monatliche Direktionszulage entrichtet werden.²

(1-*bis*) Die den koordinierenden Friedensrichtern bzw. den diese Funktion ausübenden Friedensrichtern, welche die Aufgaben als Amtsdirektor auch bei anderen unbesetzten Amtssitzen wahrnehmen, von der Region zu entrichtende Zulage laut Abs. 1 wird monatlich um 400,00 Euro für die Besetzung des ersten zusätzlichen Amtssitzes und um 200,00 Euro für die Besetzung des zweiten zusätzlichen Amtssitzes erhöht.³

Art. 2 Zwei- bzw. Dreisprachigkeitszulage⁴

(1) Den ehrenamtlichen Richtern, die in der Provinz Bozen als Friedensrichter tätig sind und die Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache im Sinne des Art. 4 des

¹ Im ABl. vom 23. November 1999, Nr. 52, Beibl. Nr. 2.

² Der Absatz wurde den Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

³ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 hinzugefügt.

⁴ Die Überschrift wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 besitzen, wird eine Zweisprachigkeitszulage zu Lasten des Haushalts der Region entrichtet, die der monatlichen Sonderzulage für Zweisprachigkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 369 des Gesetzes vom 24. Dezember 2007, Nr. 244 in geltender Fassung entspricht.⁵

(2) Den ehrenamtlichen Richtern, die der ladinischen Sprachgruppe angehören und die Bescheinigung über die Kenntnis der ladinischen Sprache gemäß den geltenden Bestimmungen besitzen, wird eine monatliche Zulage für den Gebrauch der ladinischen Sprache entrichtet, die sich auf die Hälfte der im Abs. 1 vorgesehenen Entschädigung beläuft.

(2-bis) Die Zulagen laut Abs. 1 und 2 werden bis zu einer jährlichen Ausgabenhöchstgrenze in Höhe von 100.000,00 Euro entrichtet.⁶

Art. 3⁷

Art. 4⁸ Regionalzulage

(1) In Bezug auf die besonderen Zuständigkeiten der Friedensrichter in der Region Trentino-Südtirol und auf die entsprechenden zusätzlichen Weiterbildungsverpflichtungen entrichtet die Region den Friedensrichtern eine Regionalzulage in Höhe von 500,00 Euro.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 hinzugefügt und durch den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 geändert.

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 aufgehoben.

⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 ersetzt.

Art. 5 Häufung von Zulagen

(1) Für die in den Art. 1, 2, 3 und 4 vorgesehenen Zulagen gilt die im Art. 11 Abs. 4-*bis* des Gesetzes vom 21. November 1991, Nr. 374, in geltender Fassung, enthaltene Bestimmung.

Art. 6 Neufestsetzung der Entschädigungen

(1) Der Regionalausschuss wird ermächtigt, alle drei Jahre mit Beschluss das Ausmaß der Entschädigungen gemäß Art. 1 und 4 im Verhältnis zu der vom ISTAT festgestellten Veränderung des Indexes der Verbraucherpreise für Familien von Arbeitern und Angestellten, die im vorhergehenden Dreijahreszeitraum erfolgt ist, neu festzusetzen.

Art. 7 Aus- und Weiterbildung der Friedensrichter⁹

(1) Die Region veranstaltet im Rahmen der in den Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut vorgesehenen Zuständigkeiten auf dem Sachgebiet der Friedensgerichte und zwecks Beachtung der Durchführungsbestimmungen über den Gebrauch der italienischen und der deutschen Sprache in der Regel in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Trient und mit anderen Universitäten der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino Kurse und Seminare für die Aus- und Weiterbildung der Friedensrichter des Gerichtssprengels Trient.

(2) Das Tätigkeitsprogramm gemäß Abs. 1 beachtet, was die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Richter anbelangt, die in den vom Obersten Rat für das Gerichtswesen und vom Justizministerium erlassenen programmatischen Richtlinien und die im Rahmen der Unterrichtstätigkeit der „Scuola Superiore della Magistratura“ vorgesehenen Vorgaben.

⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 6 des RG vom 24. Juli 2014, Nr. 6 ersetzt.

(3) Die Grundausbildungslehrgänge werden im Einvernehmen mit dem Justizrat – Autonome Sektion für die Friedensgerichte veranstaltet.

(4) Zu den Zwecken der Transparenz, der Kenntnis und der Aus- und Weiterbildung gemäß Abs. 1 sorgt die Region für die Veröffentlichung der Rechtsprechung der Friedensgerichte des Gerichtssprengels mittels EDV-Instrumenten in der Regel in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Trient und mit anderen Universitäten der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino, um Rechtssätze zu analysieren, katalogisieren und auszuarbeiten.

Art. 8 Finanzbestimmung

(1) Die Ausgabe im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 1 wird ab 1999 mit 264 Millionen Lire jährlich veranschlagt.

(2) Die Ausgabe im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 2 wird ab 1999 mit 150 Millionen 72 Tausend Lire jährlich veranschlagt.

(3) Die Ausgabe im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 3 wird ab 1999 mit 40 Millionen Lire jährlich veranschlagt.

(4) Die Ausgabe im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 4 wird ab 1999 mit 444 Millionen Lire jährlich veranschlagt.

(5) Die Ausgabe im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 7 wird ab 1999 mit 100 Millionen Lire jährlich veranschlagt.

(6) Die zu Lasten des Haushaltsjahres 1999 gehende Gesamtausgabe von 998 Millionen 72 Tausend Lire wird durch Entnahme des entsprechenden Betrages vom Sammelfonds gedeckt, der im Kap. 670 des Ausgabenvoranschlages für das Haushaltsjahr 1999 eingetragen ist. In den darauf folgenden Haushaltsjahren werden die Ausgaben durch Haushaltsgesetz laut Art. 7 und in den Grenzen gemäß Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr.

10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region gedeckt.

Art. 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

ANLAGE

ENTFERNUNG IN KM ZWISCHEN WOHNORT UND AMTSSITZ	MONATLICHE ZULAGE
10 – 15	103.000
16 – 20	107.000
21 – 25	112.000
26 – 30	116.000
31 – 35	120.000
36 – 40	124.000
41 – 45	129.000
46 – 50	133.000
51 – 60	141.000
61 – 70	150.000
71 - 80	159.000
81 - 90	167.000
91 - 100	176.000
über 100	180.000